

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH</b>
Bezug:	
Anlagen:	Anlage 1 Synopse Gesellschaftsvertragsänderung 2024 TüSpo GmbH

---

### Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH der Änderung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die notarielle Beurkundung und die Veröffentlichung der Vertragsänderung trägt die Sporthallenbetriebsgesellschaft.

### Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Entbürokratisierung von Verwaltungsvorgängen sollen Prozesse vereinfacht und beschleunigt werden. Hierzu müssen die dazugehörigen Punkte im Gesellschaftsvertrag geändert werden. Des Weiteren soll der Gesellschaftsvertrag, in inhaltlicher Anlehnung an die Verträge anderer städtischer Gesellschaften, angepasst werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Lith. h) des Gesellschaftsvertrags beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt

in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung abzustimmen.

## 2. Sachstand

### a) Änderungen in Bezug auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats:

Für die Prozesse in Bezug auf den Aufsichtsrat, soll im Gesellschaftsvertrag geändert werden, dass eine Einladung zur Sitzung sowie der Versand der Beratungsunterlagen auch per E-Mail möglich sind (§ 9 Abs. 2 des GV). Außerdem soll mit dem neuen Abs. 10 in § 9 die Möglichkeit zur Durchführung von Videositzungen geschaffen werden.

Bislang wurde die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft nicht vergütet. Im Zuge der Harmonisierung der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungsgesellschaften wird nun eine Regelung zur Zahlung von Sitzungsgeldern als § 9 Abs. 11 neu in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

### b) Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeiten:

In Anlehnung an die Gesellschaftsverträge anderer städtischer Gesellschaften, werden zwei Zuständigkeiten angepasst. Sowohl die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 7 Abs. 3 des GV), als auch der Wirtschaftsplan (§ 10 Abs. 4a des GV) sollen künftig abschließend vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Diese Änderungen entlasten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und die des Gemeinderates einschließlich dessen vorberatender Gremien.

### c) Sonstige Änderungen:

Weitere Änderungen betreffen den § 18 Abs. 5 (Gründungskosten), der gestrichen wurde, da er nicht mehr relevant ist. Ebenso wird Abs. 1a in § 11 gestrichen, weil die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan neu dem Aufsichtsrat zugeordnet wurde. Auch im § 12 Abs. 1 wurde eine Anpassung erforderlich, da die Wirtschaftsplanung nach dem für Eigenbetriebe geltenden Recht zu erfolgen hat, welches zuletzt geändert wurde. Der „Vermögensplan“ heißt nun „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags wurden redaktionelle Anpassungen, wie Kommasetzung, Rechtschreibung und Entfernung von Leerzeichen getätigt. Diese Anpassungen sind nicht in der Synopse dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Sitzung am 24.06.2024 vorberaten. Dabei wurden weitere redaktionelle Änderungen, vor allem hinsichtlich einer gendgerechten Formulierung, vorgeschlagen. Die Geschäftsführung wird diesen Vorschlag aufgreifen und bei der anstehenden Änderung des Gesellschaftsvertrags zusätzlich berücksichtigen. Auch diese Änderungen sind nicht in der Synopse dargestellt.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der Oberbürgermeister zu beauftragen in der Gesellschafterversammlung den im Beschlussantrag genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Oberbürgermeister erhält einen alternativen Auftrag für die Abstimmung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags in der Gesellschafterversammlung.